

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 5, 1886, S. 273 - 274

§§. 384, 392. Eine Erklärung, es werde dem Revisionsgerichte sowohl das Verfahren, als die Entscheidung zur eigenen Prüfung überlassen, enthält nicht die erforderlichen Begründung der eingelegten Revision

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's**Blätter für Rechtsanwendung****zunächst in Bayern.**

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen: aus dem Gebiete des Reichsrechts. Fortsetzung. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Civilrecht und Civilprozeß.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen.**Aus dem Gebiete des Reichsrechts.****Fortsetzung von Seite 272.****III. Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.**

§§. 384, 392. Eine Erklärung, es werde dem Revisionsgerichte sowohl das Verfahren, als die Entscheidung zur eigenen Prüfung überlassen, enthält nicht die erforderliche Begründung der eingelegten Revision.

Die vom Vertheidiger der acht Angeklagten eingelegte Revision greift das oberrichterliche Urtheil seinem ganzen Umfange nach an und will dem Revisionsgerichte sowohl das Verfahren als die Entscheidung zur eigenen Prüfung überlassen haben.

Damit stellt sie sich aber als unzulässig dar. Nach §. 392 der St.-P.-O. unterliegen nämlich der Prüfung des Revisionsgerichtes nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen

V. Ergänzungsband.

Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind, und ist eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im §. 384 Abs. 2 vorgeschriebene, nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich. Nach §. 384 Abs. 1 der St.-P.-O. hat der Beschwerdeführer die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage und hat die Anträge zu begründen; gemäß Absatz 2 muß aus der Begründung hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird, und müssen ersterenfalls die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

Die Erklärung der Angeklagten geht nun dahin, daß sie das Urtheil seinem ganzen Inhalte nach anfechten und dessen Aufhebung beantragen. Der Vorschrift aber, die Anträge zu begründen, sind sie nicht nachgekommen, daß die Erklärung, daß sie dem Revisionsgerichte sowohl das Verfahren als die Entscheidung zur eigenen Prüfung überlassen haben wollen, nicht einmal die Behauptung, daß in dieser Richtung eine Rechtsnorm über das Verfahren oder eine andere Rechtsnorm verletzt worden sei, enthält, dadurch vielmehr nur dem Revisionsgerichte anheim gestellt wird, zu forschen, ob und welche Rechtsnorm etwa verletzt sei, und im Falle des Gegebenseins einer solchen Verletzung dem gestellten Antrage zu entsprechen. Ist aber nicht einmal behauptet, daß das seinem ganzen Umfange nach angefochtene Urtheil, soweit es über die Schuld, die Strafe, die Civilverantwortlichkeit und die Pflicht zur Tragung der Kosten erster Instanz Entscheidung getroffen hat, auf einer Verletzung des materiellen Rechtes beruht, so ist die Revision in dieser Richtung Mangels der Beobachtung der Bestimmung über die Anbringung der Revisionsanträge unzulässig. Auch kann nach §. 380